

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 8 (1922)
Heft: 19

Artikel: Nochmals "Herr Stettbacher" und "Herr Spektator"
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-530032>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

so gern Kummer und Sorgen ersparen. Oft umschlingt er die Mutter ganz stürmisch, um ihr seine Liebe zu beweisen. In der Schule fühlt er sich zwar verstanden. Er leuchtet auf, wenn er einmal eine vernünftige Antwort geben kann. Im Erzählen geht's noch am besten. Doch stellen sich nervöse Gesichtsmuskelzerrungen ein. R. leidet recht viel an Kopfschmerz. Das Denken geht ihm schwer. Gesammelt kann er nicht sein. Befriedigung findet er in der Phantasterei. Immer grübelt er an Unerreichbarem. Fremden Menschen gegenüber ist er abgeschmackt freundlich. —

In diesem Fall liegt das Hauptübel im Elternhaus. Es ist unsere Pflicht, die Eltern darauf aufmerksam zu machen. Dann haben wir solche, mit Minderwertigkeit belastete Kinder vor Verhöhnung durch Klassenossen zu bewahren. Wir selbst dürfen niemals durch verlebende Äußerungen das

Uebel verschlimmern. Wir dürfen nicht gleich Bequemlichkeit und Nichtwollen vermuten.

Die ungerechte Behandlung des Kindes hat einen tiefen Einfluß auf die Erziehung. „Merkt der Erzieher, daß das Kind sich ungerecht bestraft fühlt, mit Grund oder ohne Grund, so sollte er durch eine Aussprache entweder das Kind von der Berechtigung der Strafe überzeugen oder die Ungerechtigkeit durch Eingestehen seines Irrtums wieder ausgleichen. Gerade bei etwas tiefer fühlenden Kindern und noch erhöht bei solchen mit ausgesprochenem Rechtsempfinden oder auch Ehrgeiz, können einmalige, manchmal an und für sich belanglose, aber ungerechte Behandlungen eine Dauerwirkung hervorrufen, die die Gefühle in eine Richtung zwingen, die später nur schwer ausgeglichen werden kann. Es kommt zu Oppositionseinstellungen gegenüber Eltern und Lehrern“. (Frank.)

Nochmals „Herr Stettbacher“ und „Herr Spektator“.

Aus schönen Osterferien im Tessin zurückkehrend, finden wir in Nr. 16 der „Schweizerischen Lehrerzeitung“ unter dem Titel „Die Bildersprache des Herrn Spektator“ die Antwort des Herrn Stettbacher auf unsern Artikel in Nr. 13 u. 14 der „Sch.-Sch.“.

Es freut uns aufrichtig, die Drohung, die wir in unserm Artikel ausgesprochen hatten, nicht verwirklichen, unsern Gegner also nicht der Verleumdung anklagen zu müssen. Herr Stettbacher gesteht nämlich, wenn auch etwas gewunden und wenn auch nicht schon nach 14, so doch nach 16 Tagen ein, die ehrbeleidigenden Ausdrücke infolge eines Mißverständnisses gebraucht zu haben. So hatten wir es ja auch vermutet. An diesem Mißverständnis aber, sagt Herr Stettbacher, trage allein der Herr Spektator die Schuld, beziehungsweise seine in diesem Falle wirklich unbegreifliche „Bildersprache“. Nun, diesen Vorwurf vermögen wir zu tragen; es war eben schon von jung an unsere Gewohnheit, manches, was man ganz trocken sagen könnte, mit einem Bilde zu umschreiben.

Damit ist die Sache nach ihrer persönlichen Seite hin erledigt.

Zum Grundsätzlichen in unserm Artikel nimmt Herr Stettbacher nicht Stellung. Unsere Beweise bleiben unangefochten. Damit ist auch diese, also die grundsätzliche Seite der Frage, für uns erledigt.

Man gestatte uns nur noch eine kleine Korrektur zum letzten Absatz in der Erwiderung des Herrn Stettbacher vom 22. April. Es heißt da:

„Am Schlusse seines Artikels droht uns Herr Spektator mit dem Richter. Die uns gewährte Frist von 14 Tagen ließen wir mit dem 20. April unbenutzt ablaufen. Wir wollen abwarten, ob Herr Spektator den Mut hat, seine Drohung zu verwirklichen. Tut er es nicht, so wird die schweizerische Lehrerschaft um so besser wissen, was Sie von Herrn Spektator und seiner „Bildersprache“ zu halten hat.“

Das stimmt nun nicht ganz. So hatten wir nämlich unsern Artikel geschlossen:

„Sollten Sie sich (nach der Aufklärung unsererseits) zu dieser Satisfaktion — Zurücknahme der ehrbeleidigenden Ausdrücke innert 14 Tagen — nicht verstehen können, dann wäre ich genötigt, Sie, Herr Professor der Methodik und Redaktor der „Schweizerischen Lehrerzeitung“, vor aller Öffentlichkeit grober und böswilliger Verleumdung anzuklagen. Und ich müßte es dann dieser Öffentlichkeit — eventuell dem Richter — überlassen, zu entscheiden, welcher Standpunkt der niedrigere ist, der Ihre oder der meine, welche Gesinnung unehrenhafter ist, Ihre Gesinnung oder meine Gesinnung, welche Ethik die bedenklichere ist, Ihre Ethik oder meine Ethik.“

Wenn Sie, im Anschluß an diesen Satz, sagen, ich hätte Sie vor den Richter nehmen wollen, so liegt hier offenbar wieder ein Mißverständnis vor. Ist vielleicht auch hier wieder die verdamnte „Bildersprache“ daran schuld?

Spektator.